

18.04.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

AA - Fz - In - R - U

zu **Punkt** der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

1. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Gesetz zum Chemiewaffenübereinkommen)
2. Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen - CWÜAG)

Zu Drucksache 213/94

A

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 3)

1. Zu Artikel 2

In Artikel 2 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Die bei der Erfüllung von Verpflichtungen nach dem Übereinkommen anfallenden Kosten trägt der Bund."

Ausgeliefert am 19. APR. 1994

Begründung:

Die bestehende Staatspraxis zur Kostenerstattung durch den Bund für Kampfstoffbeseitigungsmaßnahmen der Länder ist für die Durchführung des Gesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen unzureichend.

In der weit überwiegenden Zahl denkbarer Fälle des Auffindens chemischer Kampfstoffe (hier alte chemische Waffen) ist nach bestehender Staatspraxis zwar eine Kostenerstattung durch den Bund gegeben, diese erstreckt sich jedoch lediglich z.B. auf die unmittelbar bei der Kampfstoffbeseitigung anfallenden Kosten. Die Frage, welche Maßnahmen nach dem Übereinkommen bzw. dem entsprechenden Ausführungsgesetz als unmittelbare Beseitigungskosten im Sinne der bisherigen Staatspraxis anzusehen sind, ist bisher nicht erörtert worden.

Die Erstattung von Kosten für die Beseitigung von Kampfstoffen auf ehemals WGT-genutzten Liegenschaften in den neuen Ländern werden durch die bestehende Staatspraxis nicht geregelt. Hierfür gelten z.B. die Bestimmungen des Aufenthalts- und Abzugsvertrages und die zwischen Bund und Ländern geschlossenen Vereinbarungen nach dem Zustimmungsgesetz zum Aufenthalts- und Abzugsvertrag. Auf die völlig unbefriedigenden Regelungen des Aufenthalts- und Abzugsvertrages hat der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes - BR-Drucksache 360/93 (Beschluß) - hingewiesen.

Soweit die Länder in einzelnen Fällen zur Übernahme der Kosten für die Beseitigung von Kampfstoffen verpflichtet sein sollten, entstehen ihnen bereits für die Beseitigung geringster Mengen immense Kosten, da sie über keine eigene Beseitigungslogistik verfügen. Eine solche Regelung ist zur sachgerechten Erfüllung der in dem Übereinkommen geregelten Aufgaben jedoch in keiner Weise geeignet. Daher ist eine klare und für alle Sachverhalte einheitliche Kostenregelung erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß sich die Erweiterung der vom Bund betriebenen Kampfmittelverbrennungsanlage bereits um Jahre verzögert hat. Die Erweiterung der Anlage sollte nach Angaben des Bundesumweltministeriums aus dem Jahre 1988 ursprünglich 1991 abgeschlossen sein, um den Ländern bei der Entsorgung ihrer Kampfstoff-Funde helfen zu können. 1992 wurde vom Bundesministerium der Verteidigung erklärt, daß die Vernichtung/Beseitigung von Kampfstoffen, die bei den Ländern lagern bzw. noch zu bergen sind, erst nach Inbetriebnahme der zweiten Verbrennungsanlage in Münster (voraussichtlich 1996) und deren erfolgreich abgeschlossenem Probetrieb möglich ist. Derzeit ist daher nicht konkret abzusehen, ab wann die Anlage den Ländern zur Verfügung stehen wird. Da der Bund eine Zwischenlagerung von Kampfstoffen in seinen Anlagen auch für kleinste Kampfstoffmengen aus den Ländern ablehnt, ist ferner nach wie vor offen, wo und wie derzeit aufgefundene Kampfstoffe von den Ländern zwischengelagert werden sollen, und ob der Bund bereit ist, die Kosten für Planung, Errichtung und Betrieb entsprechender Zwischenlager in den Ländern zu übernehmen.

B

2. Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten,
der Finanzausschuß,
der Rechtsausschuß und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Zu Drucksache 214/94

C

Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten (AA),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines

AA
Fz
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 1)

3. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die bei der Erfüllung von Verpflichtungen nach
dem Übereinkommen anfallenden Kosten der Bund zu tragen hat.

Begründung:

Die bestehende Staatspraxis zur Kostenerstattung durch den Bund für
Kampfstoffbeseitigungsmaßnahmen der Länder ist für die Durchführung des Gesetzes
zum Chemicwaffenübereinkommen unzureichend.

In der weit überwiegenden Zahl denkbarer Fälle des Auffindens chemischer
Kampfstoffe (hier alte chemische Waffen) ist nach bestehender Staatspraxis zwar eine
Kostenerstattung durch den Bund gegeben, diese erstreckt sich jedoch lediglich z.B.
auf die unmittelbar bei der Kampfstoffbeseitigung anfallenden Kosten. Die Frage,
welche Maßnahmen nach dem Übereinkommen bzw. dem entsprechenden
Ausführungsgesetz als unmittelbare Beseitigungskosten im Sinne der bisherigen
Staatspraxis anzusehen sind, ist bisher nicht erörtert worden.

Die Erstattung von Kosten für die Beseitigung von Kampfstoffen auf ehemals WGT-genutzten Liegenschaften in den neuen Bundesländern werden durch die bestehende Staatspraxis nicht geregelt. Hierfür gelten z.B. die Bestimmungen des Aufenthalts- und Abzugsvertrages und die zwischen Bund und Ländern geschlossenen Vereinbarungen nach dem Zustimmungsgesetz zum Aufenthalts- und Abzugsvertrag. Auf die völlig unbefriedigenden Regelungen des Aufenthalts- und Abzugsvertrages hat der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes - BR-Drucksache 360/93 (Beschluß) - hingewiesen.

Soweit die Länder in einzelnen Fällen zur Übernahme der Kosten für die Beseitigung von Kampfstoffen verpflichtet sein sollten, entstehen ihnen bereits für die Beseitigung geringster Mengen immense Kosten, da sie über keine eigene Beseitigungslogistik verfügen. Eine solche Regelung ist zur sachgerechten Erfüllung der in dem Übereinkommen geregelten Aufgaben jedoch in keiner Weise geeignet. Daher ist eine klare und für alle Sachverhalte einheitliche Kostenregelung erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß sich die Erweiterung der vom Bund betriebenen Kampfmittelverbrennungsanlage bereits um Jahre verzögert hat. Die Erweiterung der Anlage sollte nach Angaben des Bundesumweltministeriums aus dem Jahr 1988 ursprünglich 1991 abgeschlossen sein, um den Ländern bei der Entsorgung ihrer Kampfstoff-Funde helfen zu können. 1992 wurde vom Bundesministerium der Verteidigung erklärt, daß die Vernichtung/Beseitigung von Kampfstoffen, die bei den Ländern lagern bzw. noch zu bergen sind, erst nach Inbetriebnahme der zweiten Verbrennungsanlage in Münster (voraussichtlich 1996) und deren erfolgreich abgeschlossenem Probebetrieb möglich ist. Derzeit ist daher nicht konkret absehbar, ab wann die Anlage den Ländern zur Verfügung stehen wird. Da der Bund eine Zwischenlagerung von Kampfstoffen in seinen Anlagen auch für kleinste Kampfstoffmengen aus den Ländern ablehnt, ist ferner nach wie vor offen, wo und wie derzeit aufgefundene Kampfstoffe von den Ländern zwischengelagert werden sollen und ob der Bund bereit ist, die Kosten für Planung, Errichtung und Betrieb entsprechender Zwischenlager in den Ländern zu übernehmen.

Zu den einzelnen Vorschriften

R 4. Zu § 6

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß sich die Mitteilungsbefugnis nach § 45 AWG auch auf Daten erstreckt, die beim Bundesaufsichtsamt aufgrund des CWÜAG gesammelt werden.

Begründung:

§ 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 AWG (sowie § 45 Abs. 1 Satz 1 AWG i.d.F. von Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, BR-Drucksache 27/94) sieht eine Befugnis des Bundesaufsichtsamts zur Übermittlung von nach verschiedenen Gesetzen bekanntgewordenen Daten vor. Diese Befugnis sollte wohl auch für die Daten gelten, die im Rahmen des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen gesammelt werden.

R 5. Zu § 6 Abs. 2 Satz 2

In § 6 Abs. 2 Satz 2 sind die Wörter "oder dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen" durch die Wörter ", dem Außenwirtschaftsgesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder von Straftaten von erheblicher Bedeutung" zu ersetzen.

Begründung:

Ein sachlicher Grund dafür, daß die erhobenen Daten zwar für die Verfolgung von Straftaten nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, nicht aber von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz übermittelt werden dürfen, ist nicht ersichtlich. Aber auch bei anderen erheblichen Straftaten sollte die Übermittlung von Daten möglich sein. Es wäre unerträglich, wenn z.B. ein im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Übereinkommen begangener Mord nur deshalb nicht verfolgt werden könnte, weil die entsprechenden im Bundesausfuhramt vorhandenen Daten nicht den Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden dürfen.

R 6. Zu § 6 Abs. 3 Nr. 2

§ 6 Abs. 3 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. die von der Organisation mitgeteilten Daten, einschließlich personenbezogener Daten, an andere Behörden übermitteln, soweit dies erforderlich ist,

- a) um diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bewertung der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten zu ermöglichen oder
- b) zur Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder von Straftaten von erheblicher Bedeutung."

Begründung:

Nicht nur die nach § 6 Abs. 2 gesammelten Daten, sondern auch die von der Organisation mitgeteilten Daten sollten zur Verfolgung von einschlägigen und erheblichen Straftaten zur Verfügung stehen.

R 7. Zu § 10 Abs. 2 Satz 4

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es der Zuständigkeit des Landgerichts für die richterliche Anordnung nach Satz 1 Nr. 2 bedarf und ob nicht die Anordnung durch das Amtsgericht ausreicht.

Begründung:

Sofern keine unmittelbare Anordnung von Zwangsmitteln durch das jeweilige Vollzugsorgan wegen Gefahr im Verzug erfolgt, ist in der Regel daß Amtsgericht für die richterliche Anordnung zuständig. Der Grund hierfür liegt in der örtlichen Nähe und der damit verbundenen schnellen Entscheidung durch den zuständigen Einzelrichter des Amtsgerichts.

Anhaltspunkte dafür, warum im vorliegenden Fall ausnahmsweise dem Landgericht die Anordnung der Durchsuchung obliegen soll, sind nicht erkennbar und auch in der Begründung des Gesetzentwurfes nicht genannt.

R 8. Zu § 10 Abs. 2 Satz 5

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob statt der in § 10 Abs. 2 Satz 5 des Regierungsentwurfs für die richterliche Anordnung vorgeschlagenen Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Durchsuchung einer Wohnung für entsprechend anwendbar erklärt werden sollten.

Begründung:

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält keine Vorschriften über die Durchsuchung einer Wohnung. Die Strafprozeßordnung enthält jedoch in den §§ 102 ff. StPO derartige Vorschriften, die für entsprechend anwendbar erklärt werden können.

R 9. Zu § 15 Abs. 1 Nr. 3

In § 15 Abs. 1 Nr. 3 sind nach den Wörtern "Unterlagen nicht" ein Komma und die Wörter "nicht vollständig" einzufügen.

Begründung:

Ebenso wie die Erteilung unvollständiger Auskünfte sollte auch die Vorlage unvollständiger geschäftlicher Unterlagen mit einer Geldbuße geahndet werden.

R 10. Zu § 15 Abs. 1 Nr. 4

In § 15 Abs. 1 ist in Nummer 4 die Angabe "§ 11" durch die Angabe "§ 11 Satz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Die Mitwirkungspflichten des Verpflichteten sind in § 11 Satz 2 konkret aufgeführt. Demgegenüber erscheint die pauschale Bezugnahme auf Artikel VI, IX und X der Übereinkommens in § 11 Satz 1 nicht hinreichend bestimmt, um als Anknüpfungspunkt für einen Bußgeldtatbestand zu dienen. Eine gesonderte Bewehrung des Mitwirkungsverweigerungsrechtes in § 11 Satz 3 und der Belehrungspflicht in § 11 Satz 4 kommt ohnehin nicht in Betracht.

D

11. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.